



Windenergiegebiete als Kommune ausweisen

Dieses Informationsblatt soll Kommunen zur Orientierung dienen. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Neben der Ausweisung durch die Regionalen Planungsverbände können auch Städte und Gemeinden Windenergiegebiete festlegen. Dieses Handout richtet sich an Kommunen in MV, die selbst Windenergiegebiete ausweisen möchten. Bis zum Erreichen der Zwischenziele von 1,4 % in den Planungsregionen ist dies durch die Gemeindeöffnungsklausel möglich. Aber auch nach dem Erreichen der Zwischenziele beziehungsweise ab dem 1.1.2028 können Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung selbst Gebiete ausweisen. Dies ergibt sich aus der dann geltenden Positivplanung.

Gemeindeplanung grundsätzlich möglich

Die Länder müssen verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergiegebiete bis 31.12.2027 (Zwischenziel) und 31.12.2032 erreichen. MV hat einen prozentualen Anteil von **1,4 % der Landesfläche bis 2027 und 2,1 % bis 2032** auszuweisen. Die Flächenziele werden durch die Ausweisung der Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger erfüllt. Das Land stellt die Erreichung der Flächenziele offiziell fest.¹ Vor dem Erreichen beziehungsweise längstens bis zum 31.12.2027 gilt die **Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Absatz 5 BauGB)**; aber auch danach ist eine gemeindliche Ausweisung **aufgrund der Positivplanung weiterhin möglich. Aus praktischer Sicht ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage.**

Wie funktioniert die Gemeindeöffnungsklausel?

Die Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) ermöglicht Gemeinden, in der Übergangsphase ergänzende Windenergiegebiete auszuweisen. **Bestehende Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** für die Windenergie an anderen Stellen stehen der gemeindlichen Ausweisung **nicht entgegen**. Am konkreten Standort darf lediglich kein anderes Vorranggebiet

¹ Der jeweilige Umsetzungsstand der Flächenziele kann der interaktiven Karte der Fachagentur Wind und Solar e.V. entnommen werden: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/planungsstand-windenergiegebiete>.



für Nutzungen oder Funktionen im geltenden Raumordnungsplan festgelegt sein, die mit der Windenergie **unvereinbar sind**.

Konkret kann die Gemeinde ein Windenergiegebiet im **Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan** ausweisen. Sie erhalten damit erweiterte Planungsspielräume, um eigene Flächen beizusteuern und Verfahren zu beschleunigen – vorausgesetzt, die materiellen und formellen Anforderungen werden eingehalten.

Die Klausel gilt für die Phase bis zur Feststellung des Zwischenziels beziehungsweise längstens bis zum 31.12.2027.

Wie funktionieren gemeindliche Planungen nach dem Erreichen der Zwischenziele?

In den einzelnen Planungsregionen wird bis zum 31.12.2027 das Erreichen des Zwischenziels von jeweils 1,4 % der Gebietsfläche angestrebt. Sobald das Erreichen des Flächenziels festgestellt wurde, beziehungsweise spätestens ab dem 1.1.2028, gilt die dargestellte Gemeindeöffnungsklausel nicht mehr. **Gemeinden können dennoch weiterhin eigene Flächen für die Windenergie ausweisen.**

Praktisch ergeben sich für die gemeindliche Ausweisung keine Änderungen. Es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage. § 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte der **Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht entgegensteht**.² Gemeinden können selbst tätig werden und im Wege der **Bauleitplanung** geeignete Flächen ausweisen. Es bedarf entweder eines entsprechenden Flächennutzungsplans oder – für eine detailliertere Steuerung – eines Bebauungsplans.

Die eigenständige Ausweisung durch die Gemeinden ist möglich, weil Windenergiegebiete durch die Raumordnung nun **positiv** festgelegt werden müssen. Das heißt, die Raumordnung muss lediglich die Eignung der jeweiligen Fläche begründen (sog. Positivplanung). Die komplizierte und fehleranfällige Begründung des Ausschließens aller anderen denkbaren Flächen entfällt. Es entsteht keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung für gemeindliche Bauleitplanung mehr, da keine sogenannten **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** für die Windenergie mehr festgelegt werden dürfen.

² Siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf, Juli 2023, S. 21.



Was sind die Vor- und Nachteile für die ausweisende Gemeinde?

Ein großer Vorteil der gemeindlichen Ausweisung ist die **Steuerungsmöglichkeit** innerhalb des Plangebiets: Die Gemeinde kann zum Beispiel über Anzahl der Anlagen, Abstände, die konkrete Lage und Ausgleichsmaßnahmen entscheiden und ein Flächenpooling anstoßen. Es ist zu beachten, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei einem Bebauungsplan größer sind.

Gemeinden können mit eigenen Ausweisungen die Nutzung von Windenergie aktiv steuern und damit ihre **eigene nachhaltige Energieversorgung mitgestalten**. Sie können auf dieser Grundlage eigene Energiekonzepte entwickeln und eine Einbindung in die Wärmeplanung oder die Versorgung lokaler Gewerbegebiete³ und Industrieunternehmen ermöglichen.

Es entstehen **Einnahmen für die Gemeinden**, die Investitionen in Infrastruktur und Gemeinwohl ermöglichen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Pflicht (BüGembeteilG M-V). Die **Menschen vor Ort und ihre Gemeinden** können unter anderem von Direktzahlungen, Stromgutschriften und der Förderung von Vereinen **profitieren**.⁴ Zusätzlich erhalten die Gemeinden Einnahmen aus Gewerbesteuern⁵ und gegebenenfalls aus Pacht.

Auf die Gemeinden kommt **Aufwand für das bauleitplanerische Verfahren** zu. Kosten für das Verfahren können über einen Städtebaulichen Vertrag bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan an den Vorhabenträger weitergegeben werden. Die Entscheidungsfindung über die Planungen bleibt **Aufgabe der Gemeindevertretung**.

Die Gemeinde übernimmt die Planung selbst. Sie ist daher auch für die Einbindung ihrer Einwohner*innen und eine **gute Abstimmung und Kommunikation** des Vorhabens verantwortlich. Empfehlenswert ist die frühzeitige Abstimmung mit den relevanten Akteuren. Dazu gehören das örtliche Bauamt und der Vorhabenträger.

Bei weiteren Fragen rund um die gemeindliche Ausweisung von Windenergiegebieten wenden Sie sich gerne an das Team der Kommunalberatung der LEKA MV (www.leka-mv.de/kommunen, Telefon: 03831 3083603, E-Mail: kommunen@leka-mv.de).

Stand: 17. März 2026

³ Landesdialog G³ - Grüne Gewerbegebiete: www.gruene-gewerbegebiete.de/.

⁴ Informationen zum Gesetz finden Sie unter www.leka-mv.de/buegem-mv/.

⁵ Informationen zur Gewerbesteuer finden Sie unter www.leka-mv.de/gewerbesteuer/.